STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.

ENTWURF

Benutzungsordnung Stadtmuseum Schwabach

§ 1
Gegenstand der Benutzung

(1) Die Stadt Schwabach ist Träger des Stadtmuseums Schwabach.
Dieses Museum kann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Das Museum kann während der Öffnungszeiten gegen Entgelt besichtigt werden.

(2) Das Museum ist ganzjährig geöffnet (außer 24./25.12., 31.12. und 1.1.)

Öffnungszeiten:

Mittwoch - Sonntag	10 Uhr bis 18 Uhr
Feiertage	10 Uhr bis 18 Uhr

(3) Bei Sonderausstellungen können erweiterte Öffnungszeiten gelten.

§ 3
Eintritte

Eintritt:	
Erwachsene	5,00 €
Ermäßigter Eintritt – Kinder 6-17 Jahre, Schüler, Studenten, (Wehr- und) Freiwilligendienstleistende (Bufdi, FSJ usw.)	2,50 €
Familienkarte Eltern/Großeltern mit allen eigenen Kindern/Enkeln	10,00 €
Jahreskarte Erwachsene - nicht übertragbar	25,00 €
Jahreskarte Familie - nicht übertragbar	45,00 €
Gruppen ab 10 Personen	3,50 €
Schulklassen/Kinder- und Jugendgruppen	frei
Kinder bis einschließlich 5 Jahre	frei

ENTWURF

STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.

weitere Bestimmungen:	
Begleitpersonen von Kinder-/Jugendgruppen und Schulklassen, Busfahrer und Reiseleiter als Begleiter von Gruppen haben freien Eintritt	frei
Inhaber des Schwabach Pass	frei
Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte	frei
Sondergebühren für Öffnung außerhalb der regulären Öffnungszeiten, pro angefangene Stunde	25,00 €
Gebühren für Fotoaufnahmen und Recherche:	
Wissenschaftliche, heimatkundliche und schulische Zwecke	frei
kommerzielle Zwecke pro Arbeitsstunde	35,00 €
Bildmaterial in Druckqualität für Veröffentlichung:	
Wissenschaftliche, heimatkundliche und schulische Zwecke	25,00 €
sonstige Veröffentlichung	50,00 €
Bei nichtkommerziellen Veröffentlichungen kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden.	

Über weitere Ermäßigungen und Freieintritte, zum Beispiel durch Beteiligung an Rabattsystemen, Verbundkarten und zur Unterstützung sozialbenachteiligter Personen, sowie über die Höhe von Gebühren für Führungen und museumspädagogische Programme entscheidet die Museumsleitung.

ENTWURF

STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.

§ 4

Miettarife für Räumlichkeiten des Stadtmuseums

Halle – gesamt:	700,00 €
Goldbar (Getränke werden gesondert abgerechnet) - nur mit Halle mietbar -	150,00 €
Café inkl. Terrasse (Getränke werden gesondert berechnet) - nur mit Halle mietbar -	150,00 €
Terrasse – nur mit Halle mietbar -	50,00 €
Sonderausstellungsbereich EG	500,00 €
Halle – nur Bereich vor Goldbar -	500,00 €
Museumspark inkl. Beleuchtung	700,00 €
Tischdecken/Hussen pro Stück	8,50 €
Betischung pro Tisch/Stehtisch	2,50 €
Bestuhlung pro Stuhl	1,00 €
Beamer	30,00 €
Sprechanlage mit 2 Lautsprechern und 2 Mikrofonen	50,00 €
zusätzliches Museumspersonal pro Person und Stunde	25,00 €
Sondergebühren:	
über 4 Stunden Veranstaltungsdauer: Nacherhebung pro angefangene Stunde	125,00 €
mehr als 2 Stunden Vorbereitungszeit pro Stunde	50,00 €
mehr als 1 Stunde Nachbereitung pro angefangene Stunde	125,00 €
Selbstausschank Getränke:	
Kaffee pro Teilnehmer der Veranstaltung	1,50 €
Sonstige Getränke pro Teilnehmer der Veranstaltung	3,00 €

a) Auf Antrag kann von den geltenden Miettarifen abgewichen werden. Über Ermäßigung oder Erlassung des Mietpreises entscheidet die Museumsleitung nach einem festgelegten Kriterienkatalog.

b) Mit Sponsoren und Förderern des Museums können durch die Museumsleitung Sondertarife vereinbart werden

ENTWURF

STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.

§ 5
Verhalten

(1) Die Museumsbesucher haben sich so zu verhalten, dass Museumsobjekte nicht beschädigt werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.
(2) Museumsobjekte und ausgestellte Gegenstände dürfen nicht berührt werden.
(3) In den Ausstellungsräumen ist das Rauchen verboten.
(4) Das Mitbringen von Tieren aller Art ist nicht gestattet.
(5) Nahrungsmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen eingenommen werden.
(6) Abfälle sind in die dafür vorhandenen Behältnisse zu bringen.
(7) Foto- und Filmaufnahmen im Museum sind nur zu privaten Zwecken gestattet. Bei Aufnahmen, die gewerblich oder kommerziell genutzt werden, ist vorher die Genehmigung der Museumsleitung einzuholen.
(8) Den Anordnungen der Museumsdienstkräfte ist Folge zu leisten.

§ 6
Anordnungen für den Einzelfall

Das Museumspersonal (einschließlich Kassen- und Aufsichtspersonal) ist befugt, Anordnungen im Einzelfall zu treffen. Die Museumsbesucher haben den Anordnungen Folge zu leisten.

§ 7
Haftung

(1) Die Museumsbesucher haften für von ihnen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
(2) Der Besuch des Museums erfolgt auf eigene Gefahr.

Schwabach, den

Peter Reiß, Oberbürgermeister